

## Umweltinspektionsbericht

<b>Firma:</b>	RheinEnergie AG
Standort:	Peter-Michels-Str. 13 in 50858 Köln
Anlage:	Energiezentrale
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	1.4.1.2
Aktenzeichen:	5.016_4-1564_120_2020A_01
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 10,5 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Oktober 2020
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	28.10.2020
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	27.11.2020
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bauaufsicht der Stadt Köln (63) (nicht teilgenommen)</li><li>• Berufsfeuerwehr der Stadt Köln (37) (teilgenommen)</li><li>• Dezernat 56 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln(nicht teilgenommen)</li></ul>
Inspektion angemeldet?	Ja

## A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betriebseinheit: Energiezentrale
- Betriebseinheit: Tankanlagen Öl-/Frischöl, Nachweise gemäß Altöl-Verordnung
- Umsetzungen von Forderungen aus der Vergangenheit
- Abfallstromkontrolle

## B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

### Genehmigungsbescheide:

- |                                   |                                    |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| • Genehmigung vom 14.09.1998      | Az.: 30.32/98/0102b.2-211.11-PaS   |
| • Änderung vom 09.02.2000         | Az.: 30.05/00/0102b2-§51-21.11-PaS |
| • Änderungsanzeige vom 02.05.2011 | Az.: 572/5_4-1564_122_2011         |

### Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

## C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	x
geringfügige Mängel:	
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	

**Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens**

Mängel behoben:

**Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel****D) Veranlasste Maßnahmen**

Maßnahmen der Behörde:	.....

**Anlage - Mängeldefinitionen****Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

**Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

**Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.